



Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	7
§ 2	Allgemeines	7
§ 3	Finanzierung von Erschliessungsanlagen	7
§ 4	Kostenbeiträge der Grundeigentümer	7
§ 5	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	8
§ 6	Verjährung	8
§ 7	Zahlungspflichtige	8
§ 8	Verzug, Rückerstattung	8
§ 9	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	9

2 Erschliessungsbeiträge Allgemein

2.1 Kosten

§ 10	Form	9
§ 11	Kosten	9

2.2 Beitragsplan

§ 12	Beitragsplan	10
§ 13	Anlagen mit Mischfunktion	10
§ 14	Auflage und Mitteilung	10
§ 15	Vollstreckung	10
§ 16	Bauabrechnung	11
§ 17	Beitragspflicht	11
§ 18	Fälligkeit	11

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 19	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	11
------	--------------------------------	----

3 Strassen

§ 20	Strassenrichtplan	11
------	-------------------	----

3.1 Strasseneinteilung nach Benützung

§ 21	Kantons- und Gemeindestrassen, Privatstrassen	12
------	---	----

3.2 Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 22	Erschliessungsfunktion, Basis-, Grob- und Feinerschliessung	12
------	---	----

3.3 Begriffsdefinition und Anforderungen

§ 23	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	13
------	---	----

§ 24	Anforderungen	13
------	---------------	----

3.4 Erschliessungsbeiträge

§ 25	Kostenanteil	14
------	--------------	----

4 Wasserversorgung

4.1 Begriffsdefinition

§ 26	Erschliessungsfunktion, Basis- und Baugebieterschliessung	14
------	---	----

§ 27	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	14
------	---	----

4.2 Erschliessungsbeiträge

§ 28	Kostenanteil	15
------	--------------	----

4.3 Anschlussgebühren

§ 29	Bemessung	15
------	-----------	----

§ 30	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	15
------	---------------------------------------	----

§ 31	Zahlungspflicht	16
------	-----------------	----

§ 32	Sicherstellung	16
------	----------------	----

§ 33	Erhebung	16
------	----------	----

4.4 Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 34	Grundsatz	16
§ 35	Bemessung	16
§ 36	Grundgebühr	17
§ 37	Verbrauchsgebühr	17
§ 38	Sonderfälle	17
§ 39	Beitrag an Hydranten, Beiträge an öffentliche Brunnen	17
§ 40	Zahlungspflicht	17
§ 41	Erhebung	18

5 Abwasserbeseitigung

5.1 Begriffsdefinition

§ 42	Erschließungsfunktion, Basis- und Baugebieterschließung	18
§ 43	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	18

5.2 Erschließungsbeiträge

§ 44	Kostenanteil	19
------	--------------	----

5.3 Anschlussgebühren

§ 45	Bemessung	19
§ 46	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	20
§ 47	Zahlungspflicht	20
§ 48	Sicherstellung	20
§ 49	Erhebung	20

5.4 Benützungsgebühren

§ 50	Grundsatz	21
§ 51	Bemessung	21
§ 52	Benützungsgebühr	21
§ 53	Zahlungspflicht	21
§ 54	Erhebung	22

6 Rechtsschutz und Vollzug

§ 55	Rechtsschutz, Vollstreckung	22
------	-----------------------------	----

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56	Inkrafttreten	22
§ 57	Übergangsbestimmungen	22

Anhänge

Anhang 1: Finanzierung von Strassen und Wegenanlagen	24
Anhang 2: Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung	25
Anhang 3: Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung	26 - 27

Abkürzungen

BauG Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993
(Stand 01.01.2011); SAR 713.100

BauV Bauverordnung vom 25.05.2011 (Stand 01.09.2011); SAR 713.121

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom
04.12.2007 (Stand 01.01.2011); SAR 271.200

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung (Übertragung) der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Geltungsbereich

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

² Die Abgabentarife Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 4

Kostenbeiträge der Grundeigentümer

¹ An die Kosten für Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Jährliche Benützungsgebühren

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritten nicht übersteigen.

§ 5

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2012. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 6

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 7

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschluss- oder Benützungsgebühren.

§ 8

Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 9

Härtefälle, besondere
Verhältnisse,
Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge Allgemein

2.1 Kosten

§ 10

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 BauG geregelt.

§ 11

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

2.2 Beitragsplan

§ 12

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 13

Anlagen mit
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 14

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 15

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 16

Bauabrechnung

Den Beitragspflichtigen ist Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

§ 17

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18

Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 19

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3. Strassen

§ 20

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

3.1 Strasseneinteilung nach Benützung

§ 21

Kantons- und
Gemeindestrassen

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Privatstrassen im
Gemeingebrauch

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

Privatstrassen

⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

3.2 Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 22

Erschliessungsfunktion

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):

Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.

- Verbindungsstrasse (VS):

Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Sammelstrasse (SS):

Sammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Erschliessungsstrasse (ES):

Erschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

- Fusswege

3.3 Begriffsdefinition und Anforderungen

§ 23

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

Änderung

² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen usw.).

Erneuerung

³ Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 24

Anforderungen

¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

3.4 Erschliessungsbeiträge

§ 25

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 entnommen werden.

4. Wasserversorgung

4.1 Begriffsdefinition

§ 26

Erschliessungsfunktion

¹ Die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebieterschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Dazu gehören die Reservoirs, Pumpstationen, Quelfassungen, Transportleitungen usw., welche dem gesamten Versorgungsgebiet dienen.

Baugebieterschliessung

³ Die Baugebieterschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften sowie des Löscheschutzes.

§ 27

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Bau neuer Versorgungsleitungen und des zugehörigen Löscheschutzes.

Änderung

² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Versorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

4.2 Erschliessungsbeiträge

§ 28

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 2 entnommen werden.

4.3 Anschlussgebühren

§ 29

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 2 entnommen werden kann.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 32 BauV ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt gemäss Anhang 2 erhoben.

§ 30

Ersatz- und Umbauten,
Zweckänderungen

¹ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 29 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

² Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

§ 31

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 32

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie usw.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

§ 33

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4.4 Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 34

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 35

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 36

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr kann dem Anhang 2 entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 37

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 2 entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 38

Sonderfälle

¹ Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

² Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 2 entnommen werden.

³ Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden, usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 34 und § 35 hievor berechnet.

§ 39

Beitrag an Hydranten

¹ Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat mit dem Voranschlag festgelegt.

Beitrag an öffentliche Brunnen

² Für Unterhalt und Wartung der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser kann dem Anhang 2 entnommen werden.

§ 40

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 41

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug können Wasserlieferungen eingestellt oder Vorauszahlungen verlangt werden.

5. Abwasserbeseitigung

5.1 Begriffsdefinition

§ 42

Erschliessungsfunktion

¹ Die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebieterschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke und Abwasserförderung sowie die Transportleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

Baugebieterschliessung

³ Die Baugebieterschliessung beinhaltet die Entsorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften.

§ 43

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Bau neuer Entsorgungsleitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen.

Änderung

² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Entsorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 44

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 3 entnommen werden.

5.3 Anschlussgebühren

§ 45

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 entnommen werden kann:

- pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche;
- pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der berechneten Fläche);
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 32 BauV ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Anhang 3).

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Die Anschlussgebühr für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools usw. kann dem Anhang 3 entnommen werden.

⁶ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird bei begrünten Dachflächen oder wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird, reduziert (Anhang 3).

⁷ Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch eine neutrale Fachperson beraten lassen.

§ 46

Ersatz- und Umbauten,
Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 43 erhoben.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 47

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung.

§ 48

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie usw.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

§ 49

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühren

§ 50

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 51

Bemessung

Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs. Für Regenwassernutzungsanlagen wird eine Pauschale pro Jahr und Wohnung erhoben. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 52

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie kann dem Anhang 3 entnommen werden.

² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Benützungsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Mumpf beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) Sie kann dem Anhang 3 entnommen werden.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

⁵ Es wird eine Minimalgebühr festgelegt, welche dem Anhang 3 entnommen werden kann.

§ 53

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 54

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 55

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

² Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 25. Juni 2003 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab der Ableseperiode 2012/2013 erhoben.

§ 57

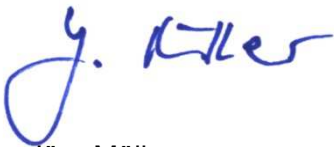
Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2012

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Mumpf



Jürg Müller
Gemeindeammann



Reto Hofer
Gemeindeschreiber & Bauverwalter



Anhang 1

Finanzierung von Strassen und Weganlagen

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde)

Hauptverkehrsstrasse und Verbindungsstrasse

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung / Erneuerung	100 %	0 %

Gemeindestrassen

Sammelstrasse

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung	70 %	30 %
Erneuerung	100 %	0 %

Gemeindestrassen /Privatstrassen im Gemeingebrauch

Erschliessungsstrasse (Durchgehende Strasse)

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung	30 %	70 %
Erneuerung	100 %	0 %

Erschliessungsstrasse (Stichstrasse)

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung	0 %	100 %
Erneuerung	100 %	0 %

Fussweg

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung	70 %	30 %
Erneuerung	100 %	0 %

Anhang 2

Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung

Erschliessungsbeiträge

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Baugebieterschliessung in der Regel vollumfänglich.

Benützungsgebühren

Grundgebühr pro Wohneinheit / Betrieb pro Jahr	CHF	40.00
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserbezug	CHF	2.50 ¹
Bauwasser, pro Wohneinheit pauschal	CHF	150.00
Übrige Sonderfälle	Gemäss § 38	

Hydrantenentschädigung / Entschädigung für öffentliche Brunnen

Jährlicher Beitrag pro Hydrant	Festlegung durch Gemeinderat	
Jährlicher Beitrag für alle öffentlichen Brunnen pauschal	CHF	4'200.00

Anschlussgebühren

Wohnbauten, pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF	30.00
Übrige Bauten mit Wasseranschluss, pro m ² anrechenbare Betriebsfläche	CHF	30.00
Badeeinrichtungen mit Anschluss an die Wasserversorgung, wie z. Bsp. Schwimmbäder, Whirlpools usw., pro m ³ Nettoinhalt	CHF	30.00

Die Anschlussgebühren werden um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

¹ Anpassung von CHF 1.50 pro m³ auf CHF 2.50 pro m³ / Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2018

Anhang 3

Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung

Erschliessungsbeiträge

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Baugebietserschliessung in der Regel vollumfänglich.

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

Benützungsgebühren

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserbezug	CHF	1.00
Minimalgebühr pro Jahr	CHF	100.00
Regenwassernutzungsanlagen, pauschal pro Jahr, pro Wohnung	CHF	50.00

Anschlussgebühren

Wohnbauten, pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF	55.00
Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.), pro m ² anrechenbare Betriebsfläche	CHF	45.00

Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser

	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
Pro m ² der gesamten Dachfläche (horizontal gemessen)	CHF 55.00	CHF 20.00	CHF 0.00
Pro m ² der entwässerten Hartflächen	CHF 55.00	Nicht zulässig	CHF 0.00
Pro m ³ Nettoinhalt für Badeeinrichtungen	CHF 25.00	Nicht zulässig	CHF 0.00

Sonderfälle

¹ Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 30 % reduziert.

² Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

– Bei Versickerung oder oberflächlichem Verlaufenlassen des Restwassers:

Die Gebühr wird gemäss der vorstehenden Regelung «Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen» ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.

– Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage:

Die Gebühr wird gemäss der vorstehenden Regelung «Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw. » ermittelt und um 30 % reduziert.

– Einleitung des Restwassers in die Kanalisation:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 30 % reduziert.

Reduktion der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 45 Abs. 3 wird um max. 50 % reduziert.

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.